



# Niederschrift

- öffentlicher Teil -

<b>Gremien</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Herxheim</b>
<b>Sitzung am</b>	<b>24.10.2019</b>
<b>Sitzungsort</b>	<b>Herxheim</b>
<b>Sitzungsraum</b>	<b>Rathaus Herxheim, Sitzungszimmer (E.09) im EG</b>
<b>Sitzungsbeginn</b>	<b>19:00 Uhr</b>
<b>Sitzungsende</b>	<b>20:00 Uhr</b>

## 1. Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung

Anwesend waren:                    siehe Teilnehmerverzeichnis

Sachbearbeiter/-in:

Protokollführer:                    Arno Nau

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigelegt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzende:

\_\_\_\_\_  
Hedi Braun  
Ortsbürgermeisterin

Schriftführer:

\_\_\_\_\_  
Arno Nau  
VG-Oberinspektor

## Teilnehmerverzeichnis

### Stimmberechtigt

1.	Hedi Braun Anne-Frank-Straße 24, 76863 Herxheim	Ortsbürgermeisterin anwesend
2.	Markus Dudenhöffer Friedhofstraße 80, 76863 Herxheim-Hayna <i>Stellv.: Michael Laux Am Wingert 22, 76863 Herxheim-Hayna</i>	Ausschussmitglied <b>entschuldigt fehlend</b>
3.	Michael Laux Am Wingert 22, 76863 Herxheim-Hayna	Ausschussmitglied (Stellvertreter) <b>entschuldigt fehlend</b> (in Vertretung von <i>Dudenhöffer, Markus</i> )
4.	Manfred Müller Sebastiansring 40, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Ulrich Zotz Obere Hauptstraße 84, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied <b>vertreten</b> (wurde vertreten durch <i>Zotz, Ulrich</i> )
5.	Ulrich Zotz Obere Hauptstraße 84, 76863 Herxheim	Ausschussmitglied (Stellvertreter) anwesend (in Vertretung von <i>Müller, Manfred</i> )
6.	Kurt Garrecht Robert-Schuman-Straße 32, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Karin Roth Am Woog 15, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied anwesend
7.	Edelbert Müller Karl-Neuberger-Straße 2, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Georg Kern Kolpingstraße 14, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied anwesend
8.	Michael Bullinger Maria-Dudenhöffer-Straße 3, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Christian Sommer Litzelhorststraße 1, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied anwesend (ab TOP 2 ÖT)
9.	Andreas Ehmer Bonifatiusstraße 12, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Tobias Herzenstiel Napolensgasse 4, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied anwesend
10.	Nordén ben Hassan Breslauer Straße 17, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Michael Breining Im Eichelhorst 13, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied <b>vertreten</b> (wurde vertreten durch <i>Breining, Michael</i> )
11.	Michael Breining Im Eichelhorst 13, 76863 Herxheim	Ausschussmitglied (Stellvertreter) anwesend (in Vertretung von <i>ben Hassan, Nordén</i> )
12.	Christian Roth Ritter-von-Holzappel-Straße 18, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Susanne Dreyer Sebastiansring 18, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied anwesend

13.	Jörg Dähne Nordring 13, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Andreas Ehmer Bruchgartenstraße 4, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied anwesend
14.	Otto Seither Speyerer Straße 7, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Yvonne Sommer-Buchmann Untere Hauptstraße 131, 76863 Herxheim</i>	Ausschussmitglied anwesend

**Nicht Stimmberechtigt**

15.	Sven Koch Querhohlstraße 12, 76863 Herxheim <i>Stellv.: Carl-Martin Starck Südring 49, 76863 Herxheim</i>	Erster Beigeordneter <b>entschuldigt fehlend</b>
16.	Maria Eichenlaub Augustastrasse 24 a, 76863 Herxheim	Beigeordnete anwesend
17.	Hans Müller Eisenbahnstraße 31 a, 76863 Herxheim	Beigeordneter anwesend
18.	Gerd Müller Am Kleinwald 33b, 76863 Herxheim	Ratsmitglied, Fraktionsvorsitzender anwesend

**Von der Verwaltung**

19.	Jutta Merz 00 im Hause	Fachbereichsleitung Finanzen anwesend
-----	---------------------------	--

Die Vorsitzende begrüßt die Ausschussmitglieder und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Änderungen zur Tagesordnung wurden nicht gewünscht.

## **Tagesordnung**

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Sponsoring, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Ortsgemeinde Herxheim
2. Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge  
hier: Festlegung von Satzungsinhalten
3. Vorbereitung der 3. Sitzung des Ortsgemeinderates am 29.10.2019
4. Mitteilungen und Anfragen

<b>Beschluss</b>			
2019/0590	15.10.2019	Aktenzeichen:	
FB5: Finanzen		Wiedervorlage:	
Verfasser: Marz, Andreas		Bezugnummer:	1/1

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Herxheim	24.10.2019	öffentlich beschließend

## Tagesordnungspunkt 1

### Sponsoring, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Ortsgemeinde Herxheim

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim vom 14.07.2014 wurde die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Über die Annahme von Spenden über 10.000,00 € entscheidet der Ortsgemeinderat. Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO sind die Zuwendungen im Haupt- und Finanzausschuss zur Annahme erst vorzulegen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100,00 € übersteigt.

#### **Folgende Geldspenden sind eingegangen:**

##### **VR Bank Südliche Weinstraße - Wasgau**

Spende zur Förderung der Kunst und Kultur – Klassik im Park 500,00 €  
(§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

##### **VR Bank Südliche Weinstraße - Wasgau**

Spende zur Förderung der Bildung und Erziehung - Jugendarbeit 1000,00 €  
„Atelier der Worte“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

##### **VR Bank Südliche Weinstraße - Wasgau**

Spende zur Förderung der Kunst und Kultur – Kunstschule 1100,00 €  
(§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

#### Aus der Sitzung:

Die Vorsitzende informierte, dass zwischenzeitlich eine neue Hauptsatzung erlassen wurde. Danach wurde dem Haupt- und Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Annahme von Spenden ohne Wertgrenze übertragen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Herxheim stimmt der Annahme der aufgeführten Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 2.600,00 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimme(n): 8

Befangenheit: 1

Entspricht: einstimmig angenommen

Herr Ulrich Zotz hat wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt. Er hielt sich im Zuhörerbereich auf.

<b>Beschluss</b>			
2019/0530	23.09.2019	Aktenzeichen:	FB5: Finanzen
FB 5: Finanzen		Wiedervorlage:	
Verfasser: Nau, Arno		Bezugsnummer:	1/2

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Herxheim	24.10.2019	öffentlich vorberatend
Ortsgemeinderat Herxheim	29.10.2019	öffentlich beschließend

## Tagesordnungspunkt 2

### Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge hier: Festlegung von Satzungsinhalten

#### Sach- und Rechtslage:

Die Leiterin des Fachbereiches 5 (Finanzen), Frau Merz, erläuterte ausführlich die Sach- und Rechtslage und wies zunächst darauf hin, dass in der Dezembersitzung auch die Satzung über die Einmalbeiträge geändert werden muss.

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat in der Sitzung am 12.04.2018 (TOP 5 ÖT) den Grundsatzbeschluss gefasst, für die Abrechnung des Ausbaus von Verkehrsanlagen von den Einmalbeiträgen auf das System „wiederkehrende Beiträge“ zu wechseln. Hiervon ausgenommen werden der Ortsbezirk Hayna und die Gewerbegebiete „West“ und „West II“.

Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Vorarbeiten zu leisten und einen Satzungsentwurf zu erarbeiten. Der Satzungsentwurf liegt als Anlage bei. Lediglich in § 3 Abs. 2 muss noch der Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Dies ist z.Zt. noch nicht möglich, da noch kein Ausbauprogramm verabschiedet wurde.

Inhaltsgleiche Regelungen zur derzeit gültigen Einmalbeitragssatzung (z.B. Definition Ausbaubeitrag, beitragsfähige Verkehrsanlagen, Gegenstand der Beitragspflicht usw.) werden nicht mehr erläutert.

Zu den einzelnen §§ werden folgende Ausführungen gemacht:

#### zu § 1 - Erhebung von Ausbaubeiträgen

In Satz 2 wird klargestellt, dass für den Ortsbezirk Hayna und die Gewerbe- und Industriegebiete „West“ und „West II“ weiterhin Einmalbeiträge erhoben werden. Gemäß OVG RLP vom 25.08.2010 und 21.08.2012 ist ein Nebeneinander von Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen problemlos möglich.

#### zu § 3 - Ermittlungsgebiete

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen hat die Gemeinde in Wahrnehmung Ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen. Bei Einführung des § 10a KAG im Jahre 2006 ging man noch davon aus, dass regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung darstellt. Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten sollte eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfolgen können, die dann auch speziell zu begründen war.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 25.06.2014 **neue Anforderungen** an die Einheitsbildung gestellt. Inzwischen ist die Abrechnung des gesamten Gemeindegebietes in einer Abrechnungseinheit nur noch dann möglich, wenn es sich um eine kleine Gemeinde (Anhaltspunkt: weniger als 3.000 Einwohner) handelt **und** mit Blick auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten keine trennenden Besonderheiten vorliegen. Es stellt vor allem auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab (z.B. Größe, im Zusammenhang bebautes Gebiet, Lage von Bahnanlagen oder Flüssen, typische tatsächliche Straßennutzung).

Zu dieser Thematik wurde eine Vor-Ort-Beratung mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund durchgeführt. Als Ergebnis wurde uns dringend angeraten, (neben dem Ortsbezirk Hayna und dem Industriegebiet West / West II) mindestens 3 weitere Abrechnungseinheiten zu bilden.

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des OVG wäre die Zusammenfassung sämtlicher Verkehrsanlagen zu lediglich einem Abrechnungsgebiet rechtlich nicht haltbar. Da das OVG inzident bei jeder Klage auch die Satzung überprüft, wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit die Feststellung der Nichtigkeit der Satzung zu erwarten. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Bescheide aufgehoben werden müssten. Unter Abwägung dieses Risikos hat sich der Fachbereich Finanzen dafür entschieden, der Empfehlung des GStB zu folgen und das Gemeindegebiet von Herxheim in 3 Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Weitere Einzelheiten können den Anlagen 1 und 2 des Satzungsentwurfes entnommen werden.

#### **Aus der Sitzung:**

Die Vorsitzende ergänzt, dass es durch die 3 Abrechnungseinheiten sehr schwierig wird, die einzelnen Baumaßnahmen zu koordinieren. Neben anderen Baumaßnahmen (z.B. Grundschule) muss auch eine Abstimmung mit den VG-Werken vorgenommen werden. Auch die Umleitungsstrecken dürfen sich nicht tangieren.

Ausschussmitglied Dähne (SPD) bittet, die Bevölkerung mit ins Boot zu nehmen und zeitnah zu informieren. Hierzu teilt die Vorsitzende mit, dass nach der Beschlussfassung über die Satzung umgehend eine Einwohnerversammlung abgehalten wird.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat, das Gemeindegebiet in die Abrechnungseinheiten „West“, „Ost“ und „Süd“ zu unterteilen. Zur Begründung wird auf die Anlagen 1 und 2 des in der Anlage beiliegenden Satzungsentwurfes verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimme(n): 10

Entspricht: einstimmig angenommen

#### **Zu § 3 - Abrechnungssystem**

Im § 3 der Satzung ist als weitere Ermessensentscheidung das Abrechnungssystem festzulegen, d.h., ob nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (= A-Modell) oder nach dem Durchschnitt der in einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu erwartenden Aufwendungen (= B-Modell) abzurechnen ist. Um jährlich schwankende Beitragssätze zu vermeiden, favorisiert die Verwaltung das „B-Modell“. Eine endgültige Festlegung des Abrechnungszeitraumes (2 – 5 Jahre) kann jedoch erst erfolgen, wenn das Ausbauprogramm festgelegt wurde und die voraussichtlichen durchschnittlichen Kosten je Abrechnungseinheit ermittelt worden sind. Die Verwaltung favorisiert momentan einen Abrechnungszeitraum von 4 Jahren, um eine moderate Belastung für die Bürger zu gewährleisten. Angestrebt wird eine Belastung von 0,35 bis 0,40 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Eine erste Tendenz geht dahin, zunächst das „Musikerviertel“ anzugehen.

**Aus der Sitzung:**

Ergänzend fügt die Vorsitzende an, dass der Abrechnungsbereich „Süd“ momentan noch außen vor bleibt, da in den nächsten Tagen ein Gespräch mit dem LBM stattfindet.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat, für die Beitragsberechnung das „B-Modell“ anzuwenden. Der Abrechnungszeitraum (2 – 5 Jahre) ist noch festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimme(n): 10

Entspricht: einstimmig angenommen

**zu § 5 - Gemeindeanteil**

Bei mehreren Abrechnungseinheiten muss für jede Abrechnungseinheit der Gemeindeanteil in der Satzung festgelegt werden. Er beträgt gemäß § 10a Abs. 3 KAG mindestens 20 % und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist.

Nach altem Recht wurden zur Abgrenzung von Anliegerverkehr einerseits und Durchgangsverkehr andererseits zunächst die einzelnen Straßen isoliert betrachtet und dann in einem zweiten Schritt ein Mischsatz gebildet.

Auf Grund dieser Bewertungen konnte auf die zum Einmalbeitragsrecht gebildeten Fallgruppen zurückgegriffen werden. Danach betrug der Gemeindeanteil regelmäßig

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 – 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr;
55 – 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegenden Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Nach dem neuen Recht muss der Gemeinderat sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehende Verkehrsanlagen innerhalb der öffentlichen Einrichtung (= jeweilige Abrechnungseinheit) in den Blick nehmen und insbesondere das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichten (Urteil OVG RPL vom 16.03.2010). In diesem Zusammenhange hat der Gemeinde- und Städtebund in der GStB-Nachricht 189/2011 empfohlen:

*„Um den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag gegenüber dem Beitragspflichtigen auch kommunalpolitisch vertretbar zu erhalten und die Gleichrangigkeit beider Beitragssysteme (Einmalbeitrag und WKB) zu gewährleisten wird empfohlen, bei der Ermittlung des Gemeindeanteils unter Wahrnehmung des den Gemeinden zustehenden Beurteilungsspielraumes die Diskrepanz zu dem Ergebnis der Mischsatzberechnung möglichst gering zu halten. Da sich dies regelmäßig zu Gunsten der Beitragspflichtigen auswirkt, ist mit einer Beanstandung im beitragsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten – wie im Verfahren 6 A 11146/09.OVG gesehen – regelmäßig nicht zu rechnen.*

*Das OVG RLP hat bereits mit Beschluss vom 15.12.2005 grundsätzliche Ausführungen zur Bemessung des Gemeindeanteils gemacht, die entsprechende Übertragbarkeit auch auf den WKB erfahren haben (so z.B. im Urteil vom 15.03.2011). In dieser Entscheidung aus 2005 hat das OVG festgehalten, dass den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von +/- 5% zusteht. Der Gemeindeanteil soll 25 % bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr betragen. Hieraus erklärt sich auch, warum der Gesetzgeber bei der Einführung des § 10a KAG im Jahre 2006 von einem Mindestgemeindeanteil von 20 % ausgegangen ist (25 % abzüglich 5 % Beurteilungsspielraum). Dementsprechend erscheint auch beim wiederkehrenden Beitrag selbst bei einem geringen Durchgangs- aber ganz überwiegenden Anliegerverkehr der Ansatz eines 30 %-igen Gemeindeanteils noch vertretbar (25 % plus 5 % Abweichungsspielraum).*

*Oft wird von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr in den Städten und Gemeinden mit WKB auszugehen sein, so dass sich der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG vom 15.12.2005 zwischen 35 und 45 %, unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraumes von +/- 5 % bei 30-50 % bewegen dürfte. Jedenfalls aber erscheinen aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Gemeindeanteile zwischen 30 und 40 % regelmäßig als durchaus vertretbar und angemessen.“*

Unter diesen Gesichtspunkten können die Abrechnungseinheiten „Ost“ und „West“ der Fallgruppe mit erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr zugeordnet werden.

Diese Zuordnung ergibt sich aus der gesonderten Betrachtung der einzelnen Abrechnungseinheiten, wobei der Verkehr auf den klassifizierten Straßen nicht berücksichtigt wurde (da diese Straßen nicht in der Baulast der Gemeinde stehen). Demgegenüber gibt es jedoch auch Durchgangsverkehr auf Gemeindestraßen wie z.B. Umfahrung der Ampelanlage über die Lehrgasse, die Eisenbahnstraße/Niederhohlstraße oder über den Südring, Verkehr von der O.H. über den West- und Nordring in Richtung Offenbach, Verkehr von Herxheimweyher über die Ortsrandstraße nach Hatzenbühl, Hayna oder zur A65, Fahrten ins Waldfreibad oder zur Grillhütte (Außenbereich), Fahrten durch den Ort ins Feld, überörtlicher Radverkehr (Klingbachradweg). Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben schlagen wir für die Abrechnungseinheiten „West“ und „Ost“ einen Gemeindeanteil von 35 % vor.

In Bezug auf die Festlegung des Gemeindeanteils für die Abrechnungseinheit „Süd“ kann derzeit noch keine Beschlussempfehlung ausgesprochen werden, da wegen der Ortsrandstraße „Süd-Ost“ noch Abstimmungsbedarf mit dem LBM Speyer besteht.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat, den Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheiten „West“ und „Ost“ auf 35 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimme(n): 10

Entspricht: einstimmig angenommen

#### **zu § 6 - Beitragsmaßstab**

In der Einmalbeitragsatzung ist geregelt, dass Maßstab für die Nutzung die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse ist. Je Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 %. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.

Gemäß Urteil des OVG RLP vom 26.05.2010 (6 C 10151/10.OVG) ist eine solche Pauschalierung bei den wiederkehrenden Beiträgen nur dann zulässig, wenn im gesamten Abrechnungsgebiet die zu veranlagenden Grundstücke mit geringerer Nutzbarkeit (nur 1 Vollgeschoß zulässig) nicht mehr als 10 % der gesamten Grundstücke ausmachen.

Gemäß den Festsetzungen in Bebauungsplänen ist für 665 Grundstücke zwingend die Bebauung mit nur 1 Vollgeschoß vorgeschrieben. Dies entspricht 24,4 % der zu veranlagenden Grundstücke. Somit sind die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der ersten beiden Vollgeschosse nicht gegeben. Eine entsprechende Regelung ist in die Satzung aufzunehmen.

#### **Zu § 13 - Übergangsregelung**

Gemäß § 10a Abs.5 KAG können Überleitungsregelungen für einen Zeitraum vom höchstens 20 Jahren getroffen werden für Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB geleistet wurden. Bei der Bemessung des Verschonungs-

Zeitraumes sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Mit Urteil des OVG-RLP vom 03.09.2018 wurde eine Verschonungsregelung anhand der gezahlten Einmalbelastung, abgestuft nach der Beitragshöhe, gerichtlich bestätigt. Hierbei kann die Festlegung der Verschonungszeiträume in der Weise ermessensfehlerfrei erfolgen, dass die höchstmögliche Verschonung von 20 Jahren nur für Grundstücke mit der höchsten einmaligen Belastung gilt, wogegen die Verschonungszeiträume für die übrigen Grundstücke nach dem jeweiligen (niedrigeren) Umfang der einmaligen Belastung entsprechend kürzer ausfallen. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass trotz Verzicht, einzelne Straßen mit den jeweils geltenden Verschonungsregelungen zu benennen und die Abstufung beitragsmäßig zu regeln, das Gebot der Bestimmtheit eingehalten ist.

Diese allgemeine Formulierung hat darüber hinaus den Vorteil, dass bei keinem Ratsmitglied Ausschließungsgründe bei der Beschlussfassung über die Satzung vorliegen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Ortsgemeinderat Herxheim, eine Verschonungsregelung in die Satzung aufzunehmen. Die Verschonungsdauer beträgt – abhängig von der Beitragshöhe – bis zu 20 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimme(n): 10

Entspricht: einstimmig angenommen

**Aus der Sitzung:**

Die Vorsitzende teilt abschließend mit, dass in der Ratssitzung am 05.12.2019 zunächst die Ausbaupakte beschlossen werden und anschließend die Satzung beschlossen wird.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Herxheim nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die zuvor gefassten Beschlüsse in den Satzungsentwurf einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimme(n): 10

Entspricht: einstimmig angenommen

**Anlagen:**

Satzungsentwurf WKB Herxheim

<b>Beschluss</b>			
2019/0589	24.10.2019	Aktenzeichen:	
FB1: Organisation		Wiedervorlage:	
Verfasser: Nau, Arno		Bezugsnummer:	1/3

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Herxheim	24.10.2019	öffentlich zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt 3

#### Vorbereitung der 3. Sitzung des Ortsgemeinderates am 29.10.2019

##### Sach- und Rechtslage:

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Tagesordnung kurzfristig um den Antrag der FWG-Fraktion „Wir jagen Funklöcher“ erweitert worden ist. Bei der Überprüfung durch die Verwaltung wurde festgestellt, dass die Ortsgemeinde Herxheim für den Wettbewerb nicht teilnahmeberechtigt ist. Nach den Teilnahmebedingungen muss das Funkloch mindestens 10 Haushalte umfassen. Beim Vergleich der Wettbewerber Telekom, O2 und Vodafone sind jedoch nur 4 Haushalte betroffen.

Die Vorsitzende richtet daher die Bitte an die FWG-Fraktion, den Antrag zurückzuziehen. Um auch die Verwaltung zu entlasten, sollten zukünftig nur dann derartige Anträge eingebracht werden, wenn diese auch Erfolgsaussichten haben. Hierzu teilt Ausschussmitglied Bullinger mit, dass der Antrag kurzfristig gestellt wurde, da die Bewerbungsfrist am 30.11.2019 endet, um diese Chance nicht zu verpassen.

Für die Projektgesellschaft Herxheim mbH wurden Reinhard Bayer und Hans Müller in ihrer Funktion als Ortsbeigeordnete in die Gesellschaftsversammlung gewählt und Bürgermeister a.D. Trauth als Geschäftsführer bestellt. Da die Herren Bayer und Trauth die Ehrenämter nicht mehr wahrnahmen, soll Erster Beigeordneter Koch als Vertreter der Gemeinde in die Gesellschaftsversammlung gewählt werden und Frau Ortsbürgermeisterin Braun als Geschäftsführerin bestellt werden.

Ausschussmitglied Seither fragt nach, ob noch eine Sitzungsvorlage zu dem TOP „Parkraumkonzept“ erstellt wird. Die Vorsitzende teilt hierzu mit, dass sie den Sachverhalt in der Sitzung mündlich vorträgt. Von der Erstellung des Parkraumkonzeptes soll derzeit Abstand genommen werden, da sich durch die Neuplanung des Objektes „Quartier O.H. 32-36“ Änderungen ergeben werden.

##### Beschluss:

Zur Information

<b>Beschluss</b>			
2019/	24.10.2019	Aktenzeichen:	
FB1: Organisation		Wiedervorlage:	
Verfasser: Nau, Arno		Bezugnummer:	1/4

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Herxheim</b>	<b>24.10.2019</b>	<b>öffentlich zur Kenntnis</b>

## **Tagesordnungspunkt 4**

### **Mitteilungen und Anfragen**

Hierzu lag nichts vor.